



GEMEINDE DORMITZ

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE DORMITZ

NR. 2 | 1. JAHRGANG

28. JULI 2026

Bekanntzumachende(s) Dokument(e):

**HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE DORMITZ FÜR DAS
JAHR 2026, INKL. ANLAGEN**

Veröffentlicht am:	28. JULI 2026	unter: www.dormitz.de/amtliche-bekanntmachungen
Zur Einsichtnahme niedergelegt am:	28. JULI 2026	im Foyer des Rathauses Dormitz
Veröffentlichung beendet am:		

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dormitz

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Dormitz für 2026 wurde dem Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 08.07.2026 zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Mit Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 16.07.2026, Az: 2/21 - 9410 wurde der vorgelegte Haushaltsplan für 2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Innerhalb der Monatsfrist nach Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO erfolgte insofern keine Beanstandung.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur Einsichtnahme öffentlich bereit.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Dormitz (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Dormitz folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.081.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.053.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2026 sind, über die fortgeltenden Kreditermächtigungen aus den Vorjahren 2023 – 2025 mit 0 €, keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer (nachrichtlich)	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	265 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	265 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Dormitz, 24.07.2026

gez.

Holger Bezold

1. Bürgermeister